

Die stadtzürcherische Invalidenhilfe

Autor(en): **Koller, G. T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **54 (1957)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836697>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die stadtzürcherische Invalidenhilfe

Von *G. T. Koller*, Zürich

In der Gemeindeabstimmung vom 7. April 1957 haben die Stimmbürger der Stadt Zürich in weitsichtiger Weise ein neues Sozialwerk gutgeheißen, das sich in den nächsten Jahren positiv entfalten und die Armenpflege entlasten wird. Es handelt sich um ein aktuelles Problem, mit dem sich bereits seit Jahren verschiedene gemeinnützige Institutionen, Organisationen und die Öffentlichkeit stark beschäftigen. Es geht nicht nur darum, die durch ihre Gebrechen arbeitsunfähigen Menschen vor der schlimmsten Armut zu schützen, sondern darum, sie durch zweckmäßige ärztliche Behandlung und durch Umschulungs- und Einführungskurse wieder nach Möglichkeit in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Das liegt sowohl im Interesse der Wirtschaft als auch der Öffentlichkeit und entspricht den Tendenzen, die Invaliden zur Selbsthilfe anzuleiten und sie von der Abhängigkeit ihrer Umwelt zu befreien. Gerade auf diesem Gebiet wird sich der Invalidenhilfe, deren Kommission aus einem Arzt, einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, einem Gebrechlichenfürsorger, einem Fachmann für Stellenvermittlung und Berufsberatung, dem Vorsteher der Altersbeihilfe sowie mindestens einer Frau bestehen wird, ein großes und dankbares Arbeitsfeld öffnen. Ein wesentlicher Faktor zur Realisierung dieser Bestrebungen besteht darin, daß Beiträge an Arbeitgeber ausgerichtet werden können, sofern die Beschäftigung der Behinderten die Anschaffung von besonderen Einrichtungen erfordert und einem Arbeitgeber die Finanzierung derselben nicht zugemutet werden kann.

Die nachstehende Zusammenfassung soll nur über die wichtigsten Grundsätze der neugeschaffenen Invalidenhilfe Aufschluß geben, deren Inkrafttreten noch durch einen besonderen Stadtratsbeschluß zu erfolgen hat.

Die Invalidenhilfe besteht

1. in der Gewährung von Beiträgen zur Abklärung und Förderung der Eingliederung, falls eine Eingliederungsfähigkeit vorliegt;
2. in allgemeinen Beihilfen im Falle einer voraussichtlich bleibenden erheblichen Beschränkung der Erwerbsfähigkeit infolge körperlicher Gebrechen sowie bei Eingliederungsunfähigkeit;
3. in der Ausrichtung von außerordentlichen Beihilfen in Härtefällen.

Eine Invalidität im Sinne der Verordnung liegt vor bei einer Beschränkung der Erwerbsfähigkeit infolge angeborener oder erworbener körperlicher oder geistiger, jedoch nicht auf akuten Krankheiten oder noch nicht abgeheilten Unfallfolgen beruhender Gebrechen. Chronische Krankheiten und Unfallfolgen gelten indessen als Invalidität, sofern die durch sie bedingte Beschränkung der Erwerbsfähigkeit die Dauer von 12 Monaten überschreitet. Die Erwerbsfähigkeit ist beschränkt, wenn die notwendigsten Existenzmittel aus eigener Erwerbstätigkeit nicht oder nur teilweise beschafft werden können, wobei sämtliche für den Behinderten zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen sind. Die Beschränkung ist erheblich, wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel

herabgesetzt ist. Für die Bestimmung des Grades der Beschränkung sind medizinische, soziale, alters- und ausbildungsmäßige Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Ausrichtung von *Beiträgen für die Abklärung und Förderung der Eingliederung* ist die Eingliederungsfähigkeit.

Beiträge werden für Abklärungs- und ärztliche Maßnahmen, ferner für Beschaffung von Prothesen, sonstigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlichen technischen Hilfsmitteln, für Kursbesuche usw. gewährt. Sie kommen ferner für den Lebensunterhalt des Invaliden und seiner Familie während der Dauer der Eingliederungsmaßnahmen sowie der Anlern- und Einarbeitszeit in Frage. Bezugsberechtigt sind Invalide im Alter von 15 bis 65 Jahren, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Zürich haben. Jugendliche erhalten nur Beiträge, sofern ihren Eltern oder unterstützungspflichtigen Verwandten nicht genügende Hilfe zugemutet werden kann. Sie können außerdem volljährigen Bezugsberechtigten auch dann ausgerichtet werden, wenn die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen die Verlegung ihres Wohnsitzes in eine andere Gemeinde notwendig macht.

Die Beitragsleistungen setzen folgende Niederlassungs-Karenzfristen voraus: Kantonsbürger mindestens 10 Jahre, Bürger anderer Kantone 15 Jahre, Ausländer mit Niederlassungsbewilligung 20 Jahre. Für Stadtbürger besteht keine Karenzfrist. Invalide, die vor erfüllter Karenzfrist invalid wurden, erhalten nur Beiträge, wenn sich die zuständigen Fürsorgebehörden zur Hälfte an den Aufwendungen beteiligen. Invalide, welche ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt haben, sind ohne Erfüllung einer neuen Karenzfrist bezugsberechtigt, falls die angeordneten Eingliederungsmaßnahmen nicht zum Ziele führen oder falls nach erfolgter Eingliederung der Grad der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zunimmt und neue Eingliederungsmaßnahmen erforderlich sind. Invalide, die beim Zuzug bereits invalid waren, erhalten keine Beiträge, sofern sie nicht vor dem 1. Januar 1952 zugezogen sind. Die Bezugsberechtigung basiert auf folgenden Einkommens- und Vermögenshöchstgrenzen: Einzelpersonen Fr. 3 300.— jährlich bzw. Fr. 12 000.—; Ehepaare Fr. 5 280.— jährlich bzw. Fr. 20 000.—. Dazu kommen noch Zuschläge für minderjährige Kinder.

Das Einkommen wird wie folgt angerechnet:

- a) Eigener Verdienst des Invaliden, Verdienst des nicht getrennt lebenden Ehegatten und der im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie freiwillige periodische Leistungen von Arbeitgebern oder nicht ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienenden privaten Einrichtungen mit 60%;
- b) Leistungen aus öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungen und öffentlich-rechtlichen Fürsorgen, privaten Versicherungen und Pensionskassen, Verdienst des nicht invaliden Familienhauptes sowie durch Gerichtsurteil oder Verwaltungsbeschluß festgelegte und geleistete Unterhaltsbeiträge mit 100%;
- c) ehe- und familienrechtliche Unterstützungsansprüche nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe sowie anderweitige Einkünfte mit 75%.
- d) Gelegenheitsgeschenke werden nicht angerechnet.

(Schluß folgt.)